

Statuten¹ des Vereins²

„Fischerklub Ried“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „FISCHERKLUB Ried“.
- (2) Er hat seinen Sitz in *Ried im Oberinntal* und erstreckt seine Tätigkeit auf³ die Gemeinde Ried.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist / ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ⁴

- a) die Pflege von geselligen Zusammenkünften
- b) die Pflege von Betätigung von Sport, insbesondere den Fischereisport und sportliche Veranstaltungen

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen⁵
 - a) Versammlungen
 - b) gesellige Zusammenkünfte
 - c) sonstige Zusammenkünfte

¹ **Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.**

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit cl, § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz, Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz). Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

² Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes Statutenmuster siehe unter <http://www.bmf.gv.at/service/publikationen/download/broschueren/vereine.pdf> bzw. unter <http://www.lexisnexis.at/verein-im-steuerrecht/verein-statuten2002>.

³ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁴ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

⁵ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch ⁶

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben sich an der **gesamten** Vereinsarbeit voll zu beteiligen und die Vereinsziele persönlich zu unterstützen.
- (6) Jungfischer sind Mitglieder die jederzeit auf Antrag aufgenommen werden können und ihrerseits wiederum besonderen vereinsbezogenen Aufnahmekriterien gemäß § 5 dieser Satzung unterliegen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft⁷

- (1) Mitglieder können alle physischen Personen, nicht jedoch juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften⁸ werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

⁶ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

⁷ Beschränkungen zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten.

⁸ Das sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Eingetragene Erwerbsgesellschaft (EEG).

6) Besondere vereinsbezogene Aufnahmebestimmungen:

- a) Neue Mitglieder können nur im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer stattfindenden Vollversammlung nach Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Antrages aufgenommen werden.
- b) Bei der Aufnahme gilt das qualifizierte Mehr-STIMMIGKEITSPRINZIP (3/4-Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten).
- c) Gründe für eine Nichtaufnahme sind gleichzeitig beim Aufnahmeverfahren vorzubringen und von jedem nicht zustimmenden Mitglied zu begründen.
- d) Die Ablehnungsgründe müssen ausschließlich in fischereilichem und vereintechnischen Zusammenhang stehen und dürfen sich nicht auf persönliche, private Angelegenheiten stützen.
- e) Beim Aufnahmeverfahren gibt es ausschließlich eine offene bzw. persönliche Abstimmung. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich, ebenso keine geheime Abstimmung.
- f) Das neu aufgenommene Mitglied hat einen einmaligen Eintrittspreis von Euro 450,-- innerhalb eines Monats zu leisten, andernfalls gilt das Mitglied automatisch als nicht aufgenommen und bedarf keines gesonderten Ausschlussbeschlusses.
- g) Für erhaltene Schlüssel ist eine Kautions von Euro 15,-- zu leisten und beim Kassenwart zu hinterlegen.
- h) Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsbetrages durch den Fischerklub Ried.
- i) **Ab 01.01.2004** sollen **neu eintretende Mitglieder** beim Fischereiklub Ried eine Mitgliedschaft nur noch bei diesem Verein, dem Fischerklub Ried im Oberinntal, innehaben und ausüben können. Sollte ab diesem Zeitpunkt ein Mitglied des Fischerklubs Ried gleichzeitig in mehreren Fischereiklubs innerhalb des Bezirkes Landeck Mitglied sein, so hat es sich innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu erklären bzw. allenfalls zu entscheiden, bei welchem Fischerklub (Fischerklub Ried oder anderer Fischerklub) es Mitglied sein bzw. bleiben will. Für die bisherigen Mitglieder im Fischerklub Ried, die vor dem 01.01.2004 dort beigetreten sind, ergeben sich daraus keine Änderungen

(7) Stimmrechte:

- a) Im Fischereiklub Ried gibt es im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens ausschließlich JA- und NEIN- Stimmen. Es gibt keine Stimmenthaltung.
- b) Mit Ausnahme des Aufnahme- und Ausschlussverfahrens von Vereinsmitgliedern und Entscheidungen des Schiedsgerichtes wo das qualifizierte Stimmenverfahren gilt, gilt auch bei allen anderen Vereinsangelegenheiten (lfd. Geschäfts- u. Vereinsführung) das **MEHRSTIMMIGKEITSPRINZIP (einfache Mehrheit)**.
- c) Des weiteren gibt es kein bevorzugtes Stimmrecht für einzelne Mitglieder; jedes ordentlich aufgenommene Mitglied hat ein Stimmrecht.

(8) Besondere Aufnahmeregelungen für Jungfischer:

- a) Die vorgenannten und künftigen Jungfischer werden nur als beratende, jedoch nicht als stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder aufgenommen.
- b) Die in den Fischerklub aufgenommenen Mitglieder unterstellen sich automatisch der Satzung des Fischerklubs Ried.
- c) Die Jungfischer sind verpflichtet, den Klub bestmöglich zu unterstützen, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten die der Fischerklub organisiert - nach Möglichkeit - teilzunehmen und vorbildhaft zu handeln. Ist eine Teilnahme nicht möglich, so hat sich der betroffene Jungfischer beim Obmann jedenfalls zu entschuldigen und seine Abwesenheit zu begründen.

- d) Die Jungfischer können sich nach dem 18. Lebensjahr bzw. nach Abschluss ihrer Berufsausbildung oder Abschluss einer höheren Schule frei entscheiden, ob sie als **ordentliches Mitglied** – nach der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung – und unter Beachtung der jeweiligen einmaligen vorzuschreibenden Eintrittsgebühr bzw. jährlich zu begleichenden Mitgliedsbeitrag dem Fischerklub Ried dauerhaft beitreten wollen oder nicht.
- e) Ein Mitgliedsbeitrag wird von den aufgenommenen Jungfischern bis zum Eintreten des **Punkt IV.)** nicht eingehoben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann⁹ „**JEDERZEIT**“ erfolgen.
Er muss dem Vorstand mindestens vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

⁹ - z.B. 31. Dezember jeden Jahres, oder ohne zeitliche Frist.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Besondere vereinsbezogene Pflichten:

- a) Mitglieder die sich an Arbeiten welche die Fischerei (Räumung Badensee, Inngewässer, Instandhaltung von Baulichkeiten etc., alle Arbeiten die zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Fischerei dienen usw.) betreffen, nicht teilnehmen, haben sich jedenfalls offiziell zu entschuldigen, eine Ersatzkraft zu organisieren bzw. andernfalls einen Kostenbeitrag in der Höhe einer Arbeitskraft für die Ausfallszeit an den Verein zu leisten. Der Kostenersatz beträgt Euro **50,-**.
- b) Dem Obmann obliegt es allerdings, die persönlichen Gründe der Entschuldbarkeit des Einzelnen zu prüfen, und den Entschuldigten bei Vorliegen gewichtiger persönlicher Gründe die seine Abstinenz rechtfertigen, von der Ersatzkraft bzw. Kostenersatz allenfalls zu befreien; jedoch unter Abstimmung mit seinem Stellvertreter.
- c) Mehrmaliges Missverhalten in diesem Bereich hat – nach dem Aufmerksam machen durch den Obmann oder Stellvertreter – und nicht Nachkommen der Aufforderung des Mitgliedes dessen automatischen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

(8) Fischereikartenbezug:

- a) Mitglieder des Fischerklubs Ried haben Vorrang beim Bezug von Jahreskarten am Inngewässer oder Badensee Ried.
- b) Ein Fischereiklubmitglied hat den begünstigten Bezugswunsch im Rahmen der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben bzw. zu beschließen.

(9) Kartenpreis und Beiträge:

Die Fischereikartenpreise und der Jahresmitgliedspreis sind im Rahmen der jeweiligen Jahreshauptversammlung für das **Folgejahr** neu zu beschließen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet¹⁰ **jährlich** statt.

¹⁰ zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder EMail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in¹¹.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹² **vier** Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e, ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

¹¹ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

¹² zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen *Vorstandsmitglieds*.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **vier** Jahren¹³ gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. **Im** Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹⁴ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

¹³ zB. zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs. 1).

¹⁴ Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

Hinweis:

Wiederverlautbarung der Statuten des Fischerklub Ried lt. Kenntnisnahme der Generalversammlung vom 15.11.2014, in Form einer einheitlichen Zusammenfassung und Zusammenführung der bisherigen Statuten 1984 (Gründung), Statutenänderung 1992, Statutenänderung 2003, Statutenänderung 2005, 2010, letztmalig 15.11.2024

wobei im Rahmen dieser aktualisierten Neufassung keine Änderungen erfolgten,

sodass die Wiederverlautbarung von der Generalversammlung nunmehr als „Gesamtfassung“ zur Kenntnis genommen wurde.

Beschluss:

„Das vorliegende Statut des Fischerklub Ried wird in seiner Gesamtfassung § 1 – 16 (in der authentischen zusammengeführten Fassung) somit von der Generalversammlung vom 15.11.2024 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung über das Statut selbst ist nicht notwendig, da KEINE diesbezüglichen Änderungen vorgenommen wurden und nur eine wortgetreue Zusammenfassung der Grundfassung und bisherigen Statuten-Änderungen erfolgte.“

Gleichzeitig wird allen Mitgliedern und Jungfischern eine aktualisierte Gesamtfassung ausgehändigt.

Ried, 15.11.2024

Mitglieder des Fischerklubs zum 15.11.2024

1. Dr. Josef Siegele,
2. Ernst Kofler, Obmann-Stv.
3. Hafele Wolfgang
4. Pfeifer Josef
5. Ortner Rudi
6. Handle Gustav
7. Flür Arnold
8. Mangott Peter
9. Mair Rupert
10. Knabl Reinhard
11. Senn Heinz
12. Patscheider Robert
13. Hafele Johannes
14. Siegele Christoph
15. Andersson Kent
16. Estermann Johann
17. Knauseder Erich
18. Knauseder Andi